



Hygienemaßnahmen im Trainingsbetrieb

(Corona-Verordnung Baden- Württemberg vom 28.10.21
Corona-Verordnung Sport vom 5.11.21)

Alarmstufe

Wertheim, im November 2021

Für alle Teilnehmer:

- 2G- Regel: Jeder Teilnehmer braucht einen Impf- oder Genesennachweis.
- Als vollständig geimpft gelten Personen 14 Tage nach der Letztimpfung. Als genesen gelten Personen, wenn die zugrundeliegende Testung zwischen 28 Tagen und 6 Monaten zurückliegt.
- Sonderregel für Schüler/innen: sie gelten als getestet und dürfen weiterhin am Training teilnehmen. Notwendig ist nur die Vorlage einer Schulbescheinigung oder eines Schülersausweises.
- Hygienemaßnahmen und Mindestabstand 1,50 m (außer Tanzpaare) beachten!
- Medizinische Maske tragen (Flure und Umkleiden). Möglichst kurzer Aufenthalt in den Fluren, Umkleiden und Sanitärräumen.
- Tanzpaare sollten fest zugeordnet sein. Auch im Training möglichst den Mindestabstand zu den nächsten Paaren halten
- Während des Trainings und danach für gute Durchlüftung sorgen. Nach dem Training zügig den Raum verlassen.
- Wer sich krank fühlt, darf auf keinen Fall am Tanz teilnehmen!
- Ein Hand- Desinfektionsmittel steht bereit, bitte beim Betreten und Verlassen der Halle anwenden.
- Die Türklinken und Trainingsgeräte werden regelmäßig bei Bedarf und am Ende des Trainings desinfiziert. Die Sanitär- und Barfußbereiche werden bei Bedarf und vor dem Training gereinigt und desinfiziert.

Hinweise für Trainer:

- Die Abstandsregeln beachten, möglichst geordnete Positionen
- Der Unterrichtsbesuch der Teilnehmer muss in den vorliegenden Listen für jede Trainingseinheit dokumentiert werden, auch für zwei aufeinanderfolgende.
- Der Trainer oder der für die Gruppe benannte Corona-Verantwortliche ist für die Dokumentation und die Einhaltung und Umsetzung der genannten Maßnahmen verantwortlich.
- Nicht geimpfte / genesene Trainer*innen benötigen einen Antigen-Schnelltest. Er kann vor Ort unter Aufsicht des Vereins durchgeführt werden und darf maximal 24 Stunden zurückliegen.